

BGE 6 I 141

Bundesgericht (BGE), 1880-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_6_I_141

FR: ATF 6 I 141

IT: DTF 6 I 141

Volltext

28. Urtheil vom 28. Februar 1880 in Sachen Wullschläger und Müller gegen Nationalbahn. A. Am 15. August 1876 schlossen die Bauunternehmer Wullschläger und Müller in Zofingen mit der Direktion der schweizerischen Nationalbahngesellschaft einen Vertrag über die Herstellung der Hochbauarbeiten auf den Stationen Köllikon und Safenwyl, mit Ausnahme der auf dieser Linie zu erstellenden Wärterbuden. In § 4 dieses Vertrages ist bestimmt: "Für die genaue Erfüllung der Verpflichtungen des gegenwärtigen Vertrages, welchem eine Gesamtübernahmssumme von 54 039 Fr. 09 Cts. zu Grunde liegt, leisten die Unternehmer Personalkaution und es haften die betreffenden Bürgen auf die Dauer von drei Jahren nach erfolgter definitiver Uebernahme der Arbeiten als Bürge und Selbstzahler. Außerdem wird ein unverzinslicher Rücklaß von 10 % der Verdienstsumme als weitere Kaution zurückbehalten, welcher Rücklaß jedoch nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten und insofern die Ausführung derselben eine durchaus zufriedenstellende ist auf alleiniges Ermessen der Direktion ganz oder nur theilweise ausbezahlt wird." B. Am 25. Juni 1877 sodann schlossen die Bauunternehmer Wullschläger und Müller mit der Direktion der Nationalbahngesellschaft einen weiteren Vertrag über Ausführung verschiedener Hochbauarbeiten auf den Stationen Zofingen und Köllikon um die Uebernahmssumme von im Ganzen 33 616 Fr. 56 Cts. In § 4 dieses Vertrages ist bestimmt: "Für die genaue Erfüllung der Verpflichtungen des gegenwärtigen Vertrages, welchem eine Gesamtübernahmssumme von 33 616 Fr. 56 Cts. zu Grunde liegt, leisten die Unternehmer Personalkaution und es haftet der betreffende Bürge auf die Dauer von drei Jahren nach erfolgter definitiver Uebernahme der vorstehenden Arbeiten als Bürge und Selbstzahler." In § 6 sind für die verschiedenen Arbeitskategorien verschiedene Vollendungstermine festgesetzt und in Art. 8 ist stipulirt, daß auf rechtzeitiges Verlangen den Unternehmern auf Mitte

jeden Monates der Bauperiode im Sinne des § 24 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes Abschlagszahlungen aufgestellt und auf Ende desselben Monates geleistet werden, mit der Modifikation jedoch, daß nur am Bau selbst verwendete Materialien in die Berechnung eingezogen werden. Der in Bezug genommene § 24 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes bestimmt: "Die Unternehmer erhalten während des Baues auf Grund der von den Organen der Gesellschaft beglaubigten Urkunden über Lieferung von Materialien und geleistete Arbeit Abschlagszahlungen von 90 % des Werthes ihrer Leistungen. Die Berechnung jeder Abschlagszahlung umfaßt die Gesamtleistung der Unternehmer oder Lieferanten bis zum Tage der Aufstellung, also auch diejenigen Leistungen aufs Neue, welche schon in den frühern Abschlagszahlungen berechnet waren. Von der Schlußsumme werden 10% Rücklässe als Garantie, ferner sämtliche frühern Abschlagszahlungen in Abzug gebracht." In § 9 des Vertrages endlich ist stipulirt, daß nach gänzlicher Vollendung der Arbeiten die Bauobjekte nach Maßgabe des § 25 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes von der

Gesellschaft definitiv übernommen, die Abrechnung aufgestellt und das Restguthaben verabfolgt werde. C. Laut Abrechnung vom 29. November 1877 über die in dem Fakt. A bezeichneten Verträge vom 15. August 1876 übernommenen Arbeiten betrug das Gesamtguthaben der Rekurrenten für diese Arbeiten 48 042 Fr. 25 Cts. Das Gesamtguthaben der Rekurrenten aus dem Verträge vom 25. Juni 1877 (Fakt. B oben) dagegen betrug laut Abrechnung vom 12. Februar 1878 32 892 Fr. 99 Cts. Von diesem waren 3348 Fr. 51 Cts. als Rücklässe bei den Abschlagszahlungen zurückbehalten worden. Im Konkurse der Nationalbahn meldeten nun die Rekurrenten als Restguthaben aus beiden Verträgen eine Forderung von 26 968 Fr. an. Diese Forderung wurde vom Massaverwalter zu dem genannten Beträge in das Schuldenverzeichnis der Bahn aufgenommen und in folgender Weise locirt: 4804 Fr. 22 Cts. (als Betrag der 10prozentigen Garantierücklässe der Verdienstsumme aus dem Verträge vom 15. August 1876) in Klasse IV; 22 163 Fr. 78 Cts. in Klasse VII. Gegen diese Lokation erhoben die Rekurrenten Einsprache, indem sie den Antrag stellten, ihr mit dem Verträge vom 25. Juni 1877 zusammenhängendes Restguthaben im Beträge von 3348 Fr. 50 Cts. sei ebenfalls in Klasse IV zu lociren. Durch Entscheidung vom 9. Oktober 1879 erhielt indeß der Massaverwalter seine frühere Lokation aufrecht. D. Gegen diesen Entscheidung haben die Bauunternehmer Wüllschläger und Müller den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie stellten den Antrag: "Die hierseitige Einsprache vom 12. September sei, in Aufhebung des Entscheides des Massaverwalters vom 9. Oktober abhin, als eine begründete zu erklären und daher das den Beschwerdeführern kraft Vertrages vom 25. Juni 1877 zustehende Restguthaben von 3348 Fr. 50 Cts. ebenfalls in die IV. Klasse zu versetzen u. F. d. K." Zur Begründung wird angeführt: Der Vertrag vom 25. Juni 1877, aus welchem die streitigen 3348 Fr. 50 Cts. gefordert werden, weiche in Bezug auf die rechtliche Natur der 10 % Rücklässe von dem Verträge vom 15. August 1876 sachlich nicht ab; es sei nur die Redaktion eine verschiedene, während der Sinn der gleiche sei und jedenfalls die Rekurrenten bei Unterzeichnung des Vertrages vom 25. Juni 1877 der Meinung gelebt haben, es verhalte sich mit den Rücklässen nach demselben in gleicher Weise, wie nach dem frühern Verträge. Daß diesen Rücklässen der Charakter einer vertragsmäßig bestellten Kautions zukomme, ergebe sich deutlich aus § 8 des Vertrages, welcher auf § 24 der allgemeinen Bedingungen des Bedingnißheftes verweise, wo ausdrücklich gesagt sei, daß die bei den Abschlagszahlungen zurückbehaltenen 10 als Garantie dienen sollen. Mit diesem Charakter der Rücklässe stehe auch § 9 des Vertrages nicht in Widerspruch; denn, wenn auch dieser § 9 besage, daß nach Vollendung der Arbeiten das Restguthaben zahlfällig werde, so sei es doch nicht nöthig, den Ausdruck „Restguthaben“ auf die Rücklässe zu beziehen; vielmehr habe man bei dieser Stipulation an die Möglichkeit gedacht, daß die Abschlagszahlungen nicht, wie verabredet, 90 % erreichen sollten und mit dem Ausdrucke "Restguthaben" diese Differenz bezeichnen wollen. Die Rücklässe haben also wirklich als Kautions für die Güte der Arbeit und der Materialien während der Ga-

rantiefriest stehen bleiben sollen. Dem stehe nicht entgegen, daß daneben vertragsgemäß noch eine Personalkautions bestellt worden sei, denn dies schließe die Bestellung einer Realkautions durch Rücklaß nicht aus. Endlich sei darauf hinzuweisen, daß zur Zeit der Schlußabrechnung mit den Rekurrenten der Konkurs der Nationalbahngesellschaft vor der Thüre gestanden habe, die Verwaltungsbehörden der letztern die Rekurrenten also jedenfalls nicht mehr hätten ausbezahlen können, so daß den Rekurrenten der Vorwurf, sie haben ihr Guthaben nicht mit der erforderlichen Diligenz eingefordert, jedenfalls nicht gemacht werden könne. In seiner Rekursbeantwortung stellt dagegen der Massaverwalter

die Anträge: Das Bundesgericht wolle 1) den Rekurs abweisen, 2) den Rekurrenten die Gerichtskosten und eine angemessene Prozesskostenentschädigung an die Masse auferlegen. Er weist zur Begründung darauf hin, daß in dem Verträge vom 15. August 1876 ausdrücklich neben der Personalkautions auch eine Realkaution durch Rücklaß ausbedungen sei, während der § 4 des Vertrages vom 25. Juni 1877 nur die Bestellung einer Personalkautions vorsehe; der Inhalt der allgemeinen Bedingungen des Bedingnißheftes, insbesondere des § 24 desselben, sei nur insofern maßgebend, als er mit den Bestimmungen des abgeschlossenen besondern Vertrages nicht im Widerspruch stehe. Nun gehe aber aus § 9 des Vertrages vom 25. Juni 1877 hervor, daß das gesammte Restguthaben der Rekurrenten nach Vollendung der Arbeiten, bzw. der definitiven Uebernahme derselben, durch die Gesellschaft habe ausbezahlt werden sollen, während die Garantiefrist nach § 10 des Vertrages drei Jahre betrage und nach § 27 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes erst vom Tage der definitiven Uebernahme an laufe. Daraus ergebe sich, daß den auf den Abschlagszahlungen zurückgehaltenen 10% nicht der Charakter von Garantierückklässen zukomme; die in § 8 des Vertrages enthaltene Hinweisung auf § 24 des Bedingnißheftes ändere daran nichts; diese Verweisung beziehe sich nur auf die Art und Weise der Ausrichtung der stipulirten Abschlagszahlungen, dagegen verleihe sie den zurückgehaltenen 10% nicht den Charakter von Garantierückklässen, den sie nach den klaren Bestimmungen des Vertrages nicht haben. Was die Behauptung der Rekurrenten anbelange, daß sie die Bestimmungen des Vertrages vom 25. Juni 1877 in Beziehung auf die Rückklässe für gleichbedeutend mit denjenigen des Vertrages vom 15. August 1876 gehalten haben, so werde dieselbe dem Bundesgerichte zu gutfindender Würdigung unterstellt. In ihrer Replik begnügen sich die Rekurrenten, von der letzten Erklärung des Massaverwalters, beziehungsweise davon, daß dieser ihre bezügliche Behauptung nicht direkt bestritten hat, Akt zu nehmen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Nach Art. 38 Ziffer 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 kommt, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat, das Privilegium IV. Klasse allen Guthaben von Bauunternehmern zu, welche als Kautions, sei es für die Vollendung der Arbeiten bis zum Zeitpunkte der Vollendung, sei es für die Güte der Arbeit und der Materialien bis nach Ablauf einer vereinbarten Garantiefrist vertragsgemäß stehen geblieben sind, d. h. deren Zahlfälligkeit infolge der vertraglichen Vereinbarung, daß sie als Kautions dienen sollen, über den im Allgemeinen für die Leistungen der Gesellschaft im Verträge ausbedungenen Fälligkeitstermin hinaus erstreckt worden ist. Ob eine Vereinbarung dieses Inhaltes vorliege, ist eine Frage der Vertragsinterpretation im einzelnen Falle. 2. Die Frage nun, ob in dem Verträge vom 25. Juni 1877 eine derartige Vereinbarung, wonach die auf den stipulirten Abschlagszahlungen zurückgehaltenen 10% als Kautions, sei es für die Vollendung der Arbeiten, sei es für die Solidität derselben, dienen sollen, enthalten sei, ist zu bejahen, denn: a. Das Bedingnißheft enthält ein Verzeichniß allgemeiner, von der Gesellschaft aufgestellter und kundgegebener Vertragsnormen, unter welchen dieselbe mit den Unternehmern kontrahiren zu wollen erklärt. Dadurch, daß die Unternehmer auf Grundlage des Bedingnißheftes mit der Gesellschaft kontrahirten, haben sie sich den Bestimmungen desselben unterworfen, dieselben mithin als Bestandtheile des Vertrages anerkannt. Der Inhalt des Bedingnißheftes gilt demnach als zwischen den Parteien vereinbarte *lex contractus*. (Vergl. Goldschmid in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht IV S. 594 u. ff.; Laband, *ibid.* XVII S. 476 u. ff.) Dies ist überdem in Art. 1 des Vertrages vom 25. Juni 1877 und dem dazu gehörigen Marginalen ausdrücklich ausgesprochen. Wenn nun auch, soweit die speziellen Verträge von den allgemeinen

Bestimmungen des Bedingnißheftes abweichende Vereinbarungen enthalten, unzweifelhaft die besondern Bestimmungen des Vertrages und nicht die allgemeinen des Bedingnißheftes zur Anwendung kommen müssen, da insoweit die Parteien offensichtlich die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes nicht gewollt haben, so ist doch ein solcher Widerspruch zwischen dem speziellen Vertrage und der allgemeinen Vertragsnorm, dem Bedingnißhefte, regelmäßig nicht zu unterstellen; es ist vielmehr im Zweifel anzunehmen, daß die Anwendung der als allgemeine Vertragsnorm von der Gesellschaft aufgestellten und von den Unternehmern anerkannten Bestimmungen des Bedingnißheftes auch im speziellen Falle gewollt sei. b. § 24 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes für Hochbauten enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß den Unternehmern Abschlagszahlungen verabfolgt, daß aber bei Leistung derselben 10% als Garantie, d. h. zu Kautionszwecken zurückbehalten werden. § 27 ibidem bestimmt, daß für Solidität der ausgeführten Arbeiten "eventuell" auch die 10% Garantierückklasse während der Garantiefrist haften. Nach den Bestimmungen des Bedingnißheftes unterliegt es also keinem Zweifel, daß die zurückbehaltenen 10% als vertragsmäßige Kautionsrückklasse zu betrachten sind. Das Bedingnißheft erkennt die Garantierückklasse *expressis verbis* als weitere Kautionsrückklasse neben der in Art. 1 deselben vorgeschriebenen besondern Real- oder Personalkautionsrückklasse an; es sieht also selbst eine doppelte Kautionsrückklasse durch Rückklasse und durch Bürgschaft oder Pfandbestellung vor. c. Im Vertrage vom 25. Juni 1877 ist die Anwendung dieser allgemeinen Normen des Bedingnißheftes keineswegs ausdrücklich ausgeschlossen; es wird im Gegentheile in Art. 8 des Vertrages, welcher den Unternehmern Abschlagszahlungen zusichert, auf § 24 der allgemeinen Bestimmungen des Bedingnißheftes, welcher einen 10prozentigen Garantierückklasse vorsieht, speziell verwiesen; es werden also die Normen dieses Artikels speziell als anwendbar erklärt. Mit der Kautionsrückklasse der zurückbehaltenen 10%, welche demnach als vereinbart gelten muß, stehen denn auch die Bestimmungen des Vertrages durchaus nicht im Widerspruch. Aus dem citirten Art. 8 (vergl. oben Fakt. A) ergibt sich, daß die Unternehmer berechtigt sind, monatliche Abschlagszahlungen für die ausgeführten Arbeiten zu fordern, daß also diese Abschlagszahlungen an sich ihrem ganzen Betrage nach fällig wären und daß lediglich infolge der Vereinbarung einer Kautionsrückklasse durch Rückklasse die streitigen 10% zurückbehalten werden. Der Art. 9 des Vertrages sodann, auf welchen der Massaverwalter sich speziell bezieht, schließt den Garantierückklasse der Rückklasse ebenfalls nicht aus. Wenn man nämlich auch die Auslegung des Massaverwalters, daß das nach § 9 cit. mit Vollendung der Arbeiten fällig werdende Restguthaben gerade die streitigen 10% umfasse, adoptirt, so kann doch daraus die Folgerung, daß dieselben mithin nicht als Garantierückklasse im Sinne des § 24 cit. des Bedingnißheftes betrachtet werden können, nicht abgeleitet werden. Denn aus dem Umstande, daß die Rückklasse mit Vollendung der Arbeiten fällig werden, folgt nur, daß dieselben nicht als Kautionsrückklasse bestellt worden sind; dagegen ist es damit keineswegs unvereinbar, daß sie als Kautionsrückklasse, freilich nicht für die Solidität, wohl aber für die Vollendung der Arbeiten, vertragsmäßig bestellt seien. Das Bedingnißheft hat denn auch eine Beschränkung der Garantiefunktion der Rückklasse auf diesen Zweck unverkennbar vorgesehen, wie sich daraus ergibt, daß es in § 24 der allgemeinen Bedingungen den Abzug von 10% als "Garantie" allgemein vorschreibt, dagegen in § 27, wo von der Garantie für die Solidität der Arbeiten die Rede ist, die Rückklasse nur "eventuell," d. h. für den Fall, daß sie nach den Bestimmungen des einzelnen Vertrages auch für diesen Zweck bestellt und nicht schon mit Vollendung der

Arbeiten zu- rückzugeben sind, nennt. § 9 des Vertrages steht also, auch wenn man die vom Massaverwalter vertretene Auslegung desselben annimmt, mit den Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Be- dingnißheftes keineswegs im Widerspruch. Es müssen also die Bestimmungen dieses Artikels als zwischen den Parteien verein- barte lex contractus zur Anwendung kommen und danach der Kautionscharakter der zurückbehaltenen 10% anerkannt werden. d. Dieses Resultat wird auch durch das thatsächliche Verhal- ten der Parteien, insbesondere durch das, für sich allein freilich nicht entscheidende, Gebahren der Verwaltung der Nationalbahn in Bezug auf die Buchung der streitigen 10 % bestätigt. Es kann auch zur Bekräftigung auf die Erklärung der Rekurrenten hingewiesen werden, daß sie ihrerseits bei Unterzeichnung des Vertrages vom 25. Februar 1877 von der Anschauung ausge- gangen seien, derselbe stimme in den hier fraglichen Punkten mit dem frühern Verträge überein, welche Erklärung, da sie vom Massaverwalter in thatsächlicher Beziehung nicht bestritten wor- den ist, nach Art. 100 des eidgenössischen Civilprozeßgesetzes als zugestanden gelten muß, und welcher immerhin eine gewisse Be- deutung als Interpretationsmoment zukommt. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird als begründet erklärt und demnach in Ab- änderung des Entscheides des Massaverwalters von der Ansprache der Rekurrenten das diesen aus dem Verträge vom 25. Juni 1877 zustehende Restguthaben von 3348 Fr. 50 Cts. (dreitau- send dreihundert und acht und vierzig Franken fünfzig Rappen) ebenfalls in Klasse IV versetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.